

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 27.08.2024	MV/2024/078
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	19.09.2024

**Anfrage zur Investition Stadtparkasse 2014 hier: Beantwortung der
Anfrage von Herrn Sayinc im Rat am 13.06.2024**

Inhalt der Mitteilung:

Die Anfrage von Herrn Sayinc im Rat am 13.06.2024 wird wie folgt beantwortet: s. Anlage.

Anlage/n

- 1 Anfrage Sparkasseninvestition

Wedel, 14.08.2024

Investition Stadtparkasse 2014

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Sayinc im Rat am 13.06.2024

Vorbemerkung:

Im Dezember 2014 hat die Stadt Wedel 10.000.000 € bei der Stadtparkasse Wedel investiert.

Bei der Investition in das Kernkapital der Stadtparkasse handelt es sich um eine Anleihe in Form einer nachrangigen Inhaber-Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von 10 Mio. Euro. Der Nominalzinsbetrag dieser Anleihe beträgt 6 % p.a

Ziele:

1. Durch das zusätzliche Kernkapital sollte die Stadtparkasse dauerhaft in die Lage versetzt werden, ihr Geschäftsvolumen angemessen auszuweiten. Dadurch stieg die Wirtschaftlichkeit und in der Folge davon auch Wettbewerbsfähigkeit des örtlichen Instituts. Außerdem wurde erwartet, dass die Versorgung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in Wedel und Umgebung deutlich verbessert werden kann.
2. Die Erzielung einer Rendite für die Stadt Wedel. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat sich ein durchschnittlicher Netto-Ertrag der Stadt in Höhe von 4,63 % per Anno ergeben. Unter den damaligen Zinsbedingungen war das ein sehr guter Zinsertrag. Die Tilgung des Darlehens sollte bis 2040 erfolgen. Bei 2,248% Darlehenszinsen wurden von Zinsaufwendungen in Höhe von 3.256.400 € ausgegangen. Dem sollten Zinserträge von 15.300.000 € im Zeitraum der Darlehenstilgung gegenüberstehen.

Frage 1:

In welcher Situation befand sich die Stadtparkasse Wedel, als die Stadt die AT-1-Anleihe zeichnete? Dazu die Stadtparkasse Wedel1 aufWedel.de: „Mit diesem zusätzlichen Kapital konnte die Sparkasse das Kreditgeschäft kräftig ausbauen und so die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft unterstützen.“ Wäre es richtig zu sagen, dass für die Stadt Wedel als der Träger der Stadtparkasse nicht die dringende Notwendigkeit bestand, die Stadtparkasse Wedel mit der Zeichnung dieser Anleihe in ihrem Bestand zu sichern?

Antwort:

Die Stadtparkasse war und ist eine wirtschaftlich robuste Sparkasse, die alle regulatorischen Anforderungen erfüllt. Der seinerzeit erstellte Privat-Investor-Test bestätigt deutlich, dass auch andere Kapitalmarktteilnehmer die Anleihe unter festgelegten Parametern gezeichnet hätten. Es handelte sich mithin um keine Stützungsmaßnahme der Stadtparkasse durch die Stadt Wedel - sondern vielmehr um eine Investition unter betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Frage 2:

Bitte stellen Sie alle Eckdaten dieser Anleihe dar, wie z.B. Betrag, Zins, Tilgung. Unter welchen Bedingungen kann die Stadtparkasse die Zinszahlung aussetzen?

Antwort:

Art der Anleihe:	nachrangige Schuldverschreibung;
Höhe der Anleihe:	10.000.000 €
Status der Anleihe:	Die Schuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Stadtparkasse Wedel, die grundsätzlich untereinander mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Sparkasse gleichrangig sind.
Zweck der Schuldverschreibung	ist es, der Sparkasse auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.
Zinssatz:	6,0 % per annum.
Ausschluss der Zinszahlung:	Die Sparkasse hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen.
Rückzahlung:	Die Schuldverschreibung hat kein Endfälligkeitsdatum. Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt oder teilweise, nach Wahl der Sparkasse vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt und zurückgezahlt werden. Die Stadt ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung berechtigt.
Herabschreibung:	Bei Eintritt eines Auslöseereignisses ist die Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Frage 2a:

Für die Finanzierung der AT1-Anleihe hat die Stadt Wedel ein Darlehen in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen. Bitte stellen Sie alle Eckdaten dieses Darlehens dar mit den laufenden Lasten für Zins und Tilgung für die Stadt.

Antwort:

Bei dem Kredit handelt es sich um ein Annuitätendarlehen.

Darlehenssumme:	10.000.000,00 €
Laufzeitende:	30.09.2033
Zinssatz:	1,401%
Gesamtzinsen:	1.369.428,33 €
Leistungsbetrag:	vierteljährlich 150.000,00 €

Frage 3:

Wer entscheidet laut rechtsgültigem Vertrag über eine Zahlung oder Aussetzung der Zinszahlung an die Stadt Wedel? Laut Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 20.11.2014 soll der Verwaltungsrat über die Zinszahlung entscheiden. Entspricht der geschlossene Vertrag dem Ratsbeschluss zu 100%, oder nicht.

Antwort:

Der Vertrag enthält zu der Frage, welches Organ (Vorstand oder Verwaltungsrat) der Stadtparkasse über die Aussetzung einer Zinszahlung entscheidet, keine explizite Regelung. In der Präsentation der Sparkasse zu der Investition am 23.06.2014 gibt die Sparkasse selbst an: Zitat: „3. Die Zinszahlungen sind der Höhe nach bestimmt, liegen aber wie in den bisherigen Modellen im Ermessen des Verwaltungsrats“

Nach Einschätzung des Syndikus des SGVSH entscheidet die Sparkasse über die Zinszahlung. Gesetzlicher Vertreter der Stadtparkasse ist der Gesamtvorstand, so dass dieser die finale Entscheidung trifft. Dies geschieht stets in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der Stadtparkasse.

Frage 4:

Wenn die Inhalte vom o.g. Ratsbeschluss zum geschlossenen Vertrag abweichen, waren die Unterzeichner des Vertrages mit der Stadtparkasse rechtlich ausreichend mandatiert, diesen Vertrag zu unterzeichnen? Gibt es weitere Informationen oder Dokumente, dass diese Abweichung vom Rat geheilt worden wäre.

Antwort:

Es bestand ein ausreichendes Mandat zur Unterzeichnung des Vertrags von 16.12.2014. Damit gibt es keine Notwendigkeit einer Heilung.

Frage 5:

Unter der Annahme, dass die Inhalte des Vertrages zum Ratsbeschluss abweichen: hat das Justizariat oder das Rechnungsprüfungsamt diesen Sachverhalt seit 2014 bis Ende 2023 geprüft, und zu welchem Schluss ist man gekommen?

Antwort:

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 116 Gemeindeordnung SH

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 92) sowie den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 93) zu prüfen,
2. die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
3. die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Die Stadtparkasse Wedel fällt nicht darunter, eine Kontrolle wird über den Verwaltungsrat ausgeübt. Eine direkte Prüfung der Stadtparkasse hingegen ist wesentlicher Bestandteil der Sparkassenaufsicht nach §§ 38 bis 40 und 42 Sparkassengesetz.

Die Prüfergebnisse der Stabsstelle Prüfdienste fließen in den Bericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen der Stadt Wedel ein. § 92 Abs. 1 GO bestimmt die Art und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses. Sie hat ihre Prüfung an dieser Vorschrift zu orientieren und auszurichten. Die Bemerkungen und Hinweise sind in einem Bericht zusammenzufassen. Es ist zu bestätigen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch im Sinne der geltenden Vorschriften begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Regelungen im § 92 GO eröffnen der Stabsstelle Prüfdienste die Möglichkeit, die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorzunehmen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung der Stadt Wedel führen können, sollen so erkannt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA die Prüfung so zu planen und auszurichten, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung sowie das Verwaltungshandeln frei von wesentlichen Fehlaussagen oder Fehlern sind. Dabei kann die Stabsstelle Prüfdienste die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Im Zuge des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden bisher andere Schwerpunkte gesetzt, zumal einerseits über die im Verwaltungsrat der Stadtparkasse vertretenen Ratsmitglieder und dem Bürgermeister eine Kontrolle/Überwachung ausgeübt wird und zum anderen bis 2022 der Stabsstelle Prüfdienste keine Kenntnisse über die ausbleibenden Zinszahlungen vorlagen. Zudem kam eine kommunalrechtliche Bewertung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zum Ergebnis, wonach die Stärkung der Stadtparkasse Wedel durch ein durch die Stadt Wedel gewährtes Kommunaldarlehen grundsätzlich unterstützt und keine kommunalhaushaltsrechtlichen Bedenken geäußert wurden.

Trotzdem hatte die Stabsstelle Prüfdienste im März 2023 ergänzend den Bürgermeister zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die mögliche Gewinnverwendung folgende Fragestellungen von Relevanz übermittelt, wobei es leider keine Rückmeldung gab:

- Hat die Stadtparkasse Wedel an der Umfrage der Bundesbank und Bafin vom Dezember 2022 zu den möglichen Auswirkungen der Zinswende teilgenommen? Falls ja, wie sah die Antwort aus. Sind in der weiteren Konsequenz sogar Drohverlustrückstellungen gebildet worden?
- Im Abschlussgespräch mit der Prüfungsstelle des Schleswig-Holsteinischen Sparkassen- und Giroverbandes sollten die Prüfer*innen um eine Einschätzung gebeten werden, ob während der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 Sachverhalte

bzw. Tatbestände bekannt geworden sind, die gegen eine Ausschüttung sprechen.

Auch in 2023 wurde der Bürgermeister und das Beteiligungsmanagement der Stadt Wedel mit einem Prüfvermerk über die Generierung von möglichen Ausschüttungspotentialen bei der Stadtparkasse Wedel in Kenntnis gesetzt. Hieraus konnte sich die Empfehlung ableiten lassen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses stets kritisch prüfen sollten.

Hierbei ist der Frage besondere Beachtung zu schenken, ob die Höhe der Zuführung zu den Rücklagen tatsächlich geboten ist. Sofern die wirtschaftlich und rechtlich gebotene Eigenkapitalausstattung erreicht ist, sollten nach Auffassung des Rechnungshofes Hessen die Jahresüberschüsse der Sparkassen an ihre Träger abgeführt werden. In der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt Wedel wird diese Auffassung geteilt. Ansonsten werden den Trägern Haushaltsmittel entzogen, die für die kommunalen Aufgaben genutzt werden könnten. Die Abführung stellt eine risikoadäquate Entschädigung für die eigentümerähnliche Stellung des Trägers dar.

Frage 6:

Wenn bis Ende 2023 keine Prüfung durch Justizariat oder das Rechnungsprüfungsamt erfolgte, erscheint es mit den nun bekannt gewordenen und eingetretenen Zinsaussetzungen notwendig, den Sachverhalt noch einmal zu prüfen? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Die Befassung wäre im Laufe des Jahres 2025 (II. und III. Quartal) im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2024 möglich. Ein entsprechendes Prüfkonzept würde anhand des risikoorientierten Prüfansatzes und der bis dahin in der Risikolandkarte identifizierten Themen erstellt werden.

Weitere Informationen zu der Fragestellung liegen der Stabsstelle Prüfdienste zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, da in Absprache mit der Kommunalaufsicht des Landes derzeit die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und des Gesamtabschlusses 2023 vorrangig erfolgen.

Frage 7:

Inwieweit beschäftigte sich die Stadt Wedel mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtparkasse Wedel bis Ende 2023, und inwieweit erfolgte eine adäquate Risikobewertung, die der Höhe der Anleihe angemessen war.

Antwort:

Zuletzt hat sich die Stadt am 13.07.2023 im Rat mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtparkasse beschäftigt (BV/2023/075: Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2022). Dieser Beschlussvorlage waren die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022, der Jahresabschluss 2022 in Kurzform sowie der Bericht des Verwaltungsrates beigelegt.

Eine angemessene Risikoabwägung erfolgte Bereits im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 Ende 2022. Im Haushalt 2023 sind für die Jahre 2023, 2024 und 2025 keine Zinserträge aus der Anleihe eingeplant.

Frage 8:

Der Zins von 6 % in einer Nullzins-Phase erscheint sehr hoch, was dem Risiko der Anleihe entsprechen dürfte. Gleichzeitig können aus der Zinszahlung Refinanzierungszinsen und die entsprechende Tilgung beglichen werden. Fließt bei einer künftigen Risikobetrachtung die Tatsache mit ein, dass bei einem Zinsausfall der Stadtsparkasse Wedel, die Stadt Wedel nicht nur die Refinanzierungszinsen, sondern auch die Tilgung aus dem eigenen Haushalt außerplanmäßig finanzieren muss?

Antwort:

Im Rahmen der Haushaltsplanung werden grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen, zumindest überschlägig daraufhin geprüft, ob die Erträge bzw. die Aufwendungen im Haushaltsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisierbar sind. Nur bei positiver Bewertung werden die Beträge in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Investition sind Tilgungen im Rahmen einer Ertragsrechnung nicht relevant. Der Ansatz von Tilgungen würde das Ergebnis verzerren. Vielmehr sind im konkreten Fall Zinsaufwendungen und Zinserträge zu vergleichen und hier ist die Ergebnisrechnung, trotz zweimaliger Zinsaussetzung, deutlich positiv.

Frage 9:

Der Träger einer AöR ist grundsätzlich verpflichtet, seine Anstalt mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendiger, finanziellen Mitteln auszustatten (Anstaltslast) und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Welche Vorteile sieht die Stadt Wedel mittel- bis langfristig, weiterhin Trägerin einer Stadtsparkasse zu sein?

Welche Handlungsoptionen gäbe es, dass sich ehe Staat Wedel dauerhaft von dem Risiko der wirtschaftlichen Ergebnisse der Stadtsparkasse trennen könnte, zumal auch sonst über die Zinszahlungen hinaus keine Vorteile für die Stadt Wedel ersichtlich sind?

Antwort:

Die in der Fragestellung suggerierte Anstaltslast ist in der formulierten Form nicht existent. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Wedel der Stadtsparkasse finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtsparkasse ist ein wichtiger Baustein im erweiterten Konzern Stadt. Die für Wedel wichtigen Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Satzung der Stadtsparkasse Wedel:

- (1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten.

Durch die lokale Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben ist die Stadtparkasse ein wichtiger örtlich verbundener Partner in allen Geld- und Finanzierungsangelegenheiten für die Wedeler Einwohnerinnen und Einwohner und für die örtlichen Wirtschaftsbetriebe. Alle anderen Kreditinstitute betreiben in Wedel ausschließlich Filialen.

Durch das zusätzliche Kernkapital sollte die Stadtparkasse dauerhaft in die Lage versetzt werden, ihr Geschäftsvolumen angemessen auszuweiten. Dadurch stieg die Wirtschaftlichkeit und in der Folge davon auch Wettbewerbsfähigkeit des örtlichen Instituts. Außerdem wurde erwartet, dass die Versorgung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in Wedel und Umgebung deutlich verbessert werden kann.

Die Erfüllung der genannten Aufgaben durch ein örtlich verbundenes Kreditinstitut wird unverändert als wichtig für Wedel angesehen. Des Weiteren ist die Stadtparkasse ein wichtiger Gewerbesteuerzahler in Wedel und unterstützt ergänzend durch Sponsoring und Spenden das gesellschaftliche Leben in Wedel.

Da zusammenfassend die Chancen deutlich die Risiken überwiegen, werden keine Handlungsoptionen geprüft.

Frage 10:

Welche Rahmenbedingungen müssten vorhanden sein, bzw. welche Gründe sprächen dagegen, dass die Stadtparkasse Wedel, als ein der Region und ihren Bürgern verbundenes Kreditinstitut, statt in Wohnungsimmobilien zu investieren, z.B. in städtische Bedürfnisse wie Feuerwehrgebäude oder Schulen investiere, und langfristig an die Stadt vermietet, wie es z.B. die Raiffeisenbank Elbmarsch für das Amtsgebäude des Amtes GuMS gemacht hat?

Antwort:

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, die das GuMS angestellt hat, um der Raiffeisenbank Elbmarsch den Zuschlag zu erteilen, ist hier nicht bekannt. Insoweit kann nicht beurteilt werden, ob ein ähnliches Modell für die Stadt Wedel und die Sparkasse vorteilhaft wäre. Diese würde eine sehr umfangreiche Prüfung und Bewertung voraussetzen, die im Rahmen einer Anfrage nicht zu leisten ist.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Zurverfügungstellung von Infrastrukturvermögen für die Stadt nicht zu den Aufgaben der Sparkasse nach § 2 der Satzung gehört.